

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Wien, 16. Juli 2009  
GZ 300.625/006-S4-2/09

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit E-Mail vom 10. Juni 2009, GZ BMI-LR1330/0018-III/1/c/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

#### **I. ZUR BEABSICHTIGTEN ÄNDERUNG DES GRUNDVERSORGUNGSGESETZES - BUND**

Der Rechnungshof hat dem Bundesministerium für Inneres im Bericht „Flüchtlingsbetreuung“ (Reihe Bund 2007/1, TZ 34.2 und Abs. 12 der Schlussbemerkungen) empfohlen, mit den Bundesländern ein gemeinsames Kontrollgremium einzurichten. Dieses sollte regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen durchführen, wobei vor Entlassung aus der Grundversorgung fremdenpolizeiliche Maßnahmen zu prüfen wären. Der vorliegende Entwurf zur Abänderung des Grundversorgungsgesetzes - Bund sieht vor, dass der Bundesminister für Inneres unter Einbeziehung der Fremdenpolizeibehörden und der Abgabenbehörden Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen kann, wie weit die tatsächlich geleistete Versorgung den Zielen der Grundversorgungsvereinbarung entspricht. Über Ersuchen des

jeweiligen Landes können der Bundesminister für Inneres, die Fremdenpolizeibehörden und die Abgabenbehörden auch an Überprüfungen im Wirkungsbereich eines Landes teilnehmen (§ 9a Grundversorgungsgesetz - Bund in der Fassung der beabsichtigten Novelle). Der Rechnungshof begrüßt diese beabsichtigte Neuregelung, mit welcher seiner Empfehlung in wesentlichen Punkten Rechnung getragen wird.

## II. Zur beabsichtigten Änderung des Asylgesetzes 2005

Der vorliegende Entwurf zur Abänderung des Asylgesetzes 2005 sieht vor, dass der Abschiebeschutz von Fremden, die einen Folgeantrag gestellt haben, unter näher umschriebenen Voraussetzungen aufgehoben werden kann und diesbezügliche Entscheidungen des Bundesasylamtes nur mündlich in Bescheidform, d.h. ohne schriftliche Ausfertigung, ergehen (§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 22 Abs. 10 des Asylgesetzes 2005 in der Fassung des Entwurfes). Es ist zumindest fraglich, ob die bloße Beurkundung des Bescheidinhaltes in einer Niederschrift gemäß § 62 Abs. 2 AVG eine ausreichende Grundlage für die Rechtmäßigkeitskontrolle durch den Asylgerichtshof bildet. In den Erläuterungen wird auf die Problematik, in welcher Weise die Rechtmäßigkeitskontrolle ohne schriftliche Bescheidausfertigung sichergestellt werden kann, nicht eingegangen.

Nach dem geplanten § 41a Asylgesetz 2005, der die amtswegige Überprüfung von Entscheidungen über die Aufhebung des Abschiebeschutzes regelt, ist mit der Durchführung der die Ausweisung umsetzenden Entscheidung bis zum Ablauf des dem Einlangen der Verwaltungsakten beim Asylgerichtshof folgenden Arbeitstages zuzuwarten. Nach den Erläuterungen soll damit verhindert werden, dass eine aufenthaltsbeendende Maßnahme unmittelbar nach Aufhebung des Abschiebeschutzes durchgeführt wird und damit dem Asylgerichtshof keine Möglichkeit mehr zukommt, den Bescheid des Bundesasylamtes zu beheben. Dazu ist jedoch anzumerken, dass dem Asylgerichtshof die Ausfertigung eines schriftlichen Beschlusses *innerhalb eines Arbeitstages* nicht in allen Fällen möglich sein wird. Im Übrigen sieht § 41a Abs. 3 AsylG 2005 in der Fassung des Entwurfes für derartige Beschlüsse eine *achtwöchige Entscheidungsfrist* vor. Es ist demnach unklar, wie die in den Erläuterungen angeführte Zielsetzung mit den geplanten Regelungen erreicht werden soll.

Nach Ansicht des Rechnungshofes könnten die Übergangsbestimmungen (§ 75 Abs. 9 Asylgesetz 2005 in der geplanten Fassung), wonach die beabsichtigten Änderungen großteils auch die am 31. Dezember 2009 anhängigen und nach dem Asylgesetz 1997 abzuschließenden „Altverfahren“ anzuwenden sind, zu Systemwidrigkeiten führen. Auf so genannte „Altverfahren“ wären im Ergebnis einzelne, gänzlich aus dem Zusammenhang gerissene Absätze der im Asylgesetz 2005 enthaltenen Verfahrensbestimmungen anzuwenden.

GZ 300.625/006-S4-2/09



Seite 3 / 4

### III. ZU DEN FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN DER NEU-REGELUNG

Nach den Erläuterungen ist eine seriöse Kostenschätzung derzeit nicht möglich, da „es nicht angezeigt erscheint, das derzeit vorliegende Zahlenmaterial unmittelbar auf dieses Vorhaben umzulegen“. Dennoch sei von einem - nicht näher aufgeschlüsselten - personellen Mehrbedarf im Bundesministerium für Inneres (Abt. III/5, Asyl und Betreuung) und im Bundesasylamt von etwa 960.000 EUR im ersten Jahr und jeweils 905.000 EUR in den Folgejahren auszugehen.

Nach Ansicht des Rechnungshofes hätten die Mehrkosten, die aus dem geplanten Verfahren zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung von Folgeanträgen resultieren, sehr wohl angeschatzt werden können. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der bisher gestellten Folgeanträge bekannt ist. Die Dauer der jeweiligen Aktenbearbeitung kann erhoben bzw. geschätzt werden. Diese Daten wären als Grundlage für die Ermittlung des Personalbedarfs und der damit verbundenen finanziellen Mehrbelastungen für die Bearbeitung von Folgeanträgen (Aberkennung der aufschiebenden Wirkung) heranzuziehen gewesen. Ausgehend von den vorliegenden Daten hätte demnach der zusätzliche Aufwand für die Aktenbearbeitung beim Bundesasylamt und für die amtswegige Überprüfung durch den Asylgerichtshof ermittelt werden können. Bloße Mutmaßungen, wonach es durch die Neuregelung längerfristig zu Einsparungen infolge sinkender Asylantragszahlen kommen könnte, machen die in § 14 BHG vorgesehene Kostenabschätzung nicht entbehrlich.

Durch die geplante Änderung des Fremdenpolizeigesetzes werden zusätzliche Tatbestände eingeführt, bei deren Vorliegen die Schubhaft zu verhängen ist. Die aus der häufigeren Verhängung der Schubhaft resultierenden Mehrkosten, insbesondere die zusätzlichen Personalkosten, wurden ebenfalls nicht abgeschätzt, obwohl eine ungefähre Abschätzung auf Grundlage vorhandener Daten (z.B. zur Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 AsylG 2005) möglich sein müsste.

Was die in den Erläuterungen enthaltene Abschätzung der zusätzlichen Personalkosten im Bundesministerium für Inneres, Abt. III/5 und beim Bundesasylamt (etwa 960.000 EUR im ersten Jahr und jeweils 905.000 EUR in den Folgejahren) betrifft, vermisst der Rechnungshof in der Kostendarstellung eine nachvollziehbare Herleitung der angeführten Beträge und verweist auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

GZ 300.625/006-S4-2/09



Seite 4 / 4

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: